

1/57

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
30. Dezember 1947.

Nr. 5902.

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet einen neu bearbeiteten speziellen Bebauungsplan des südlichen Teiles von G.B. Solothurn Nr. 101 "Königshof" mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

Der vom Hochbauamt der Stadt Solothurn bearbeitete spezielle Bebauungsplan wurde, mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften und Querprofil, gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 30 vom 25. Juli 1947, in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August 1947, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hat der Vorlage mit Beschluss Nr. 669 vom 5. November 1947 mehrheitlich zugestimmt. Allgemein öffentliche Interessen werden bei der Verwirklichung dieses Bebauungsplanes keine berührt oder verletzt; demselben kann daher die Genehmigung erteilt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Solothurn unterbreiteten speziellen Bebauungsplan "Königshof", mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften und wegleitendem Querprofil, wird die Genehmigung erteilt.

Publikationskosten	Fr. 10.20
Kanzleigeühr	<u>Fr. 15.--</u>
<u>Total</u>	<u>Fr. 25.20.</u>

=====

(Staatskanzlei Nr. 9/54 N.N.).

Bau-Departement (2).

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und ge-

nehmigtem Bebauungsplan, wegleitendem

Querprofil und speziellen Bauvorschriften.

Kant. Hochbauamt (2), mit genehmigtem Bebauungs-

plan, wegleitendem Querprofil und speziellen Bauvorschriften.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit genehmigtem Bebauungsplan, wegleitendem

Querprofil und speziellen Bauvorschriften.

Kantonsbuchhaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit genehmigtem

Bebauungsplan, wegleitendem Querprofil und spez. Bauvorschriften.

DR

UNGÜLTIG
ERS. NR. 2137
VOM 14. JULI 1987

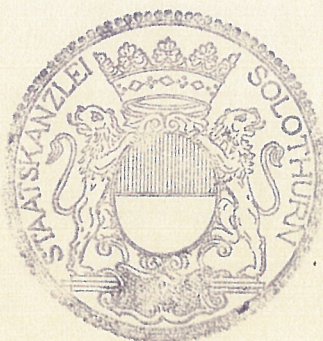
57

Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan
des südlichen Teils des Grundstückes 101, Königshof.

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und die gegenseitige Distanz der Häuser.
2. Es sind nur 1½-geschossige Häuser (Keller, Parterregeschoss, teilweise ausgebauten Dachgeschoss) in der Massivbauweise gestattet.
3. Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer (Giebelrichtung Ost-West) mit 45° Neigung, wobei nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden dürfen.
4. Dachausbauten sind nur auf der Südseite gestattet in Form von ziegelbedeckten Schlepplukarnen. Die Farbe der Lukarnenwände ist derjenigen der Ziegel anzupassen.
5. Die Summe aller Flächen der Stirnseiten der Dachausbauten darf nicht grösser sein als 1/10 der im Aufriss gemessenen Dachflächen.
6. Die Kote des fertigen Erdgeschossbodens darf nicht höher als 20 cm, die Kote der First nicht höher als 7.70 m über Trottoirhöhe (gemessen Mitte Haus) liegen.
7. Die Farben der Häuser sollen unauffällige sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt Solothurn vorzulegen.
8. Die Fenster sind mit einer horizontalen Sprosseneinteilung und mit Jalousieläden zu versehen.
9. Die Einfriedigungen sind für die ganze Strasse einheitlich auszuführen in Form eines Holzzaunes (Form: Hörnlihag).
10. Die Zuführung von elektrischer Energie für die Häuser hat durch Kabelleitungen zu erfolgen.

Solothurn, den 30. Juni 1947.

Hochbauamt der Stadt Solothurn.



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. genehmigt.
Solothurn, den 19

Der Staatsschreiber:

H. Schmid